Anlage 1

**Viertes Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
vom 21./24. November 2003**

Vom

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 55 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Eine Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers gemäß Absatz 5 ist möglich. In diesem Fall ist vor der Aufstellung des Wahlvorschlags, der nur einen Namen enthält, zusätzlich der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst anzuhören. Scheitert die Wiederwahl, darf der neue Wahlvorschlag den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers nicht mehr enthalten."

   b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Es wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Steht nur eine Person zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt."

   c) Satz 3 (neu) erhält folgende Fassung:

      „Wird die Mehrheit der Mitglieder der Kreissynode nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben."

   d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

2. Artikel 92 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Das Konsistorium kann rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte sowie von Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbänden außer Kraft setzen. Erfüllt die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder der Verband die ihr oder ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann das Konsistorium verfügen, dass die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst. Nach Fristablauf kann das Konsistorium bei vertretbaren Handlungen auf Kosten der verpflichteten Körperschaft das Erforderliche regeln (Ersatzvornahme). Das Konsistorium kann das

Erforderliche selbst veranlassen oder einen Dritten hiermit beauftragen. Die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder der Verband ist vor einer Entscheidung zu hören. Gegen die Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.